



Godelhausen, den 08.09.2025

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : VERFAHREN
S 10 AR 27/25 + S5R 182/25
Klage / Beschwerde
RECHTSCHUTZ

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

TO BE PUBLISHED !!!

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9076 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .
ERHEBUNG EINER KLAGE GEGEN DAS SOZIALAMT DER KREISVERWLTUNG KUSEL ¹
(=> **Klageerhebung 'Sozio-kulturelles Existenzminimum'** <=)
¹ => Wegen der Dringlichkeit und akuten Notlage eben auch Rechtsschutz ! <=

↑↑↑ **AUSZUG AUS MEINEM LETZTEN SCHREIBEN 31.08.2025 !!! + !** ↑↑↑
: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_klage_beschwerde.pdf :

Sehr geehrter Herr Scheidt (Richter am SG als weiterer aufsichtführender Richter) !
In Ihrem Schreiben mit Datum vom 02.09.2025 musste ich lesen, dass meine Eingabe vom
31.8.2025 als Klage und vorläufiger Rechtsschutzantrag gegen das JC Landkreis Kusel
erfasst wird. Das ist natürlich ein Fehler ! Ebenso wie das fehlende A bei Kreisverwaltung.

Ich muss mich also für das heutige Schreiben nicht entschuldigen, da Sie als hierbei
anscheinend zuständiger Richter da ganz eindeutig – lassen Sie es mich in einer klaren und
deutlich vernehmbaren Wortwahl so ausdrücken – ganz eindeutig fett ausgequetschtes
Stoffwechselausscheidungsprodukt fabriziert haben. Ganz sicher nur aus Versehen und
irrtümlich ! Diese ergänzende Anmerkung sei mir hier genau an dieser Stelle gestattet !!!

Ihren Wunsch «« Es wird daher gebeten, von weiteren Eingaben zu diesem Aktenzeichen
abzusehen. »» kann ich so nun mal gewissermaßen notgedrungen keinesfalls Folge leisten !

Aber trotzdem; gerade wegen diesem sicherlich nur versehentlichen geschehenen Fehler in
der Verfahrensführung, Herr Scheidt, muss ich mich nach einem doch schon knallhart
niederschmetternden Gefühlserlebnis (ca. 'ne ¾ Sekunde), für Ihren "Irrtum" bedanken !!!¹

In der mit dem letzten Schreiben eingereichten Anlage habe ich Ihnen das ja schon auf Seite
28 ⁵⁶ wegen diesem so nicht einfach zu ignorierenden oder gar negierenden
Leidenskonflikt bei derart aufgenötigten bzw. ja zwangsverpflichteten Schreiben mitgeteilt !

Ich möchte Sie, das werte und allseits verehrte hochverehrte Gericht, also nochmals
untertänigst bitten das in Zukunft zu unterlassen und mich nicht mit derartiger Inkompetenz
(das ist wirklich die hierbei einzig korrekte Begriffsbildung) erneut und schon wieder zum
Aufsetzen eines Schriftsatz zu motivieren. So etwas schmerzt und verletzt mich zutiefst !!!.



Sie verstehen das doch ?! Als so seit 11/2020 mit einem "GUTACHTEN" [=> IN ANFÜHRUNGSZEICHEN <=>] amtlich attestierter „Mensch mit Behinderung“ und dann noch vollkommen diffamierend als „schizotype Persönlichkeitsstörung“ mit dem so schließlich von einem in der Begutachtung bei Autismus im Erwachsenenalter nicht befähigtem 'Psychofuzzi' diagnostizierten ausgeprägtem Hand zum 'wahnhaften Querulanten' fühle ich mich da ganz im Sinne der auch hierzulande in Dlandia geltenden UN-Behindertenrechtskonvention völlig von Ihnen behindert, ja werde sogar an der Fertigstellung einer ausgiebigen Erwiderung zu einem erneuten Prüfungsbescheid des DPMA zu einem 2012 angemeldeten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' vollkommen gehindert.¹ Beschweren Sie sich also nicht, Herr weiterer aufsichtführender Richter. Scheidt. Schließlich dürfen Sie im Namen des deutschen Volkes, und nicht nur alleinig der bio-deutschen Volksgemeinschaft, Recht sprechen, Urteile und Beschlüsse verkünden. Und ich darf das nicht. Statt dessen muss ich wegen Ihrem mich in's tiefste Innerste schockierenden Fehler jetzt wieder auf meiner Tastatur herum hämmern. So etwas erfüllt mich mit einem unbeschreiblichen Widerwillen.

Da bekommt man ja Schwielen an den Fingerkuppen. Und das nur, weil Sie dem Anschein noch nicht mal nach einem höflichen „Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer“ die ersten 3 Zeilen einer so (siehe Aktenlage) seit ca. 1½ verweigerten (frist – und formgerecht eingereichten) Klage lesen bzw. verstehen konnten. So hat es doch den Anschein. Zumal ich vor Vergabe des von Ihnen dazu angeführten Aktenzeichen explizit in dem Schreiben mit Datum vom 16.06.2025 auf die hierbei eigentlich Beklagte; i.d.S. Das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel, vertreten durch den Landkreis Kusel, vertreten durch Ihren Kollegen Herr Justiziar Peter Simon; hingewiesen und ebenso auch mein nur als verzweifelt zu umschreibendes Bemühen das Sozialgericht als klärende Instanz nicht unnötigerweise erneut bemühen zu müssen. AUSZUG => Vorab werde ich den Kreisrechtsausschuss und ebenso die hierbei zuständige Sachbearbeitung beim Sozialamt der Kreisverwaltung auf den Sachverhalt einer Schriftsatz zukommen lassen und ein sofortiges Handeln einfordern. <=. Das habe ich wirklich mit wahrer Hingabe getan. Ganz ohne Frage war mein Bemühen da schlichtend mit dem eigentlich Zuständigen so nachweisbar und ebenso aktenkundig Teil und Bestandteil des Verfahren „Sozio-kulturelles Existenzminimum' mit dem Aktenzeichen S 10 AR 27/25. Durch Ihre gänzliche Weigerung eine so formal korrekt eingereichte und ausreichend begründete „Untätigkeitsklage“ als Verfahren anzunehmen (Siehe in dem Zusammenhang Seite 3 Mitte / 56 die knappe Auflistung des hierbei relevanten Schriftverkehr beginnend am 08.03.2024!) ist das nun ergänzend dazu ergänzend mit dem Schreiben vom 16.06.2025 (Seite 2 + 3 von 3) artikulierte Rechtsbegehren zu einem (wie auch immer gearteten und benannten) anhängigen 'Rechtsschutzantrag' nun geradezu ursächlich und so unzweifelhaft nachweislich verschuldet durch das SG und von Richtern und Richterinnen gleich Ihnen rechtskräftig.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250616_untatigkeitsklage_hinweis.pdf] Und alles nur wegen dieser sich seitdem stetig verschlimmernden Notlage (gravierend und nicht länger hinzunehmen und keinesfalls mehr zu ertragen). Und das erfolgte 'dank' Ihrer doch recht eigenmächtigen und keinesfalls so statthaften das Recht beugenden bzw. gänzlich missachtenden Handhabung einer geradezu klassischen 'Rechtsvereitelung'; also der Verweigerung des Rechtsweg, des effektiven Rechtsschutz, und dergleichen mehr. Neben der aktiven bzw. ja doch eher inaktiven Verwaltungstätigkeit der Damen und Herren Sachbearbeiter*innen und der eigentlich Verantwortlichen Amtsträger im Landkreis Kusel wurde diese untragbare Lebenssituation (in deutlichem Widerspruch zu verbindlich für Ihre



Amtstätigkeit geltenden Rechtsnormen und gesetzlich für Sie geltenden Vorgaben) von Ihnen, also dem Sozialgericht in Speyer, ganz ursächlich verursacht. Gänzlich ohne Frage !

Und wiederholen Sie nur nicht erneut Ihre Weigerung dem strittigen Sachverhalt zu entsprechen und alleinig darauf zu verweisen, dass kein Bescheid seitens der Beklagten erfolgt ist. Wie dem Gericht bekannt – und so schon mehrfach in den letzten Jahren immer wieder angemahnt – ist das doch die ganz normale Vorgehensweise und lang erprobte Methodik (im Auftrag der BA bzw. der nicht nur hierzulande herrschenden Elite) und eine gänzliche Missachtung geltender Rechtsnormen und Gesetzesvorschriften der Verwaltung gemeinsam in einer tadellos funktionierenden „Gewaltenteilung“ mit einer dulddend unterstützenden Sozialgerichtsbarkeit. Und das nicht nur in Kusel und in Rheinland-Pfalz in diesem Konstrukt Hartz (Ehemals im Neusprech einer 'Ampel' als Bürgergeld bezeichnet, und jetzt eben in verschärft neoliberalen und natürlich christlich-demokratischen Werten mit einem ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden von Blackrock Assessment Deutschland als Bundeskanzler und einer GroKo gemeinsam mit der SPD-Chefetage nur noch als Auslaufmodell einer Grundsicherung im so vom Grundgesetz zugesicherten Sozialstaatsprinzip zu kennzeichnen.) ! Und bitte – ich flehe Sie an !

Schicken Sie mich nicht wieder in dieses doch ein wenig ermüdende und nur noch langweilende Instanzenkarusell vom SG und dann mal wieder zum LSG und möglicherweise sogar wieder zurück. Alles ohne Prozesskostenhilfe und (so der letzte Beschluss des LSG) ohne Berechtigung einer Revision. Bzw., wenn dann beim BSG auch ohne Bewilligung von PKH und dann der Hinweis, dass ohne anwaltliche Vertretung bei dem Anwaltszwang ein Verfahren so nicht möglich ist. Das kenne ich doch seit 2020. War brav und auch ganz artig.

Habe dem sich Füllen einer Akte in diesem speziellen (ausreichend seit Jahrzehnten dokumentierten) Einzelfall dulddend und gewährend zu geschaut. Mit Sicht auf ein finales Match bei EGMR nicht allzu die schlechteste Stillhaltetaktik, meinen Sie nicht auch ?! Zumal mir ja als 'bloßes Objekt staatlicher Willkür' zum Nichtstun in Armut degradiertes Menschsein in klarem Widerspruch zu der so vom BverfG postulierten Objektformel bei der Zwangsverpflichtung zum Bezug von Sozialleistungen und der – ich erwähnte es ja schon – dulddenden Unterstützung des Sozialgericht (vor Hartz eben das Verwaltungsgericht) seit nunmehr 35 Jahren auch gar nichts anders übrig bleibt. Und das mit der dulddenden Unterstützung der Justiz muss ich korrigieren. In dieser Teilung und dem kollegialen Teilen der staatlichen Gewalt handelt es sich in Eindeutigkeit um eine tätige oder eben untätige Teilhabe. Das will ich gar nicht länger beschönigen. Aber wie das nun einmal in diesem materiellen Dasein der Dualität ist: Auch Duldsamkeit kann dabei nur endlich sein !

¹Wie in Kürze „sozialgericht_speyer_202580908_sand_klage_rechtsschutz.pdf“ (2 Seiten) entnehmen können – betrachten Sie es ruhig als 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' (Lt. den mir verfügbaren Informationen ist es das auch !) – habe ich dank (Bedankt habe ich mich ja schon !) Ihrem Schreiben vom 02.09.2025 und dem ganzen 'Hickhack' der letzten paar Jahre mit euch Leuten vom Gericht endlich den finalen Tropfen erhalten und gedenke nun mit der werten Gerichtsbarkeit einfach mal nur Klartext zu sprechen bzw. zu schreiben ! Und dabei sollten Sie auch nicht vernachlässigen, dass diese Vorgehensweise der Beklagten – also SKK und JCK gleichermaßen mit der gemeinsamen Rechtsvertretung durch Herrn Justiziar – schon mehrfach in aller Deutlichkeit beim SG Speyer angemahnt wurde. Das Gleiche gilt dann ebenso für den bundesweit anscheinend ganz normalen erheblichen – teilweise in die Tausende Verfahren gehenden – 'Rückstau' bei den Widerspruchsverfahren.



Mich hat es dabei eben auch erwischt. Und Sie anscheinend doch auch. Und ob Sie, Herr Scheidt, oder eben Ihre Kollegen Richter und Justiziere nun so oder eben so reagieren. Das ist vollkommen egal. Ganz egal. Scheißegal. Ihr begrenztes Spektrum in der Bandbreite Ihres Entscheidungsfähigkeit und insbesondere Ihr doch arg limitierter Ermessensspielraum gewährleisten dieser Aussage eine zutreffende Note. Ob jetzt bei dem Widerspruch gegen das JCK von 2023, oder eben den dann als kausale Fortentwicklung zu wertenden Folgebescheiden bei der Leitungsbewilligung und einer so keinesfalls in Höhe und Umfang statthaften und zu rechtfertigenden Kürzung des zum Leben notwendigen Bedarf durch das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel (SKK). Die Lebenssituation mit einer so nicht mehr vorhandenen Existenzgrundlage erfordert Ihr sofortiges Handeln. Ein ausreichendes „sozio-kulturellen Existenzminimum“ ist ohne Frage eine Notwendigkeit. Und natürlich die Beseitigung einer nunmehr gänzlich fehlenden Teilhabe (pp), also (eigentlich) incl. dieser selbst bestimmten Lebensführung und einem Dasein mit einer freiberuflichen Tätigkeit in Selbstständigkeit, und natürlich einem Leben unabhängig von dem ansonsten durch die „staatliche Gewalt“, diesen staatlichen Organen, erzwungenen Bezug von Sozialleistungen !

Diese Handhabung des Gericht entbehrt aber so jeglicher rechtlicher Berechtigung ! Ich hatte dem SG schon geschrieben, dass Sie mit Ihrer Handhabung einer geradezu klassischen Verfahrensverschleppung, und dieser doch recht mangelhaften bis vollkommen unzureichenden Gewährung des 'rechtlichen Gehör' und insbesondere mit diesem vollkommenen Mangel an Waffengleichheit, also ohne PKH und mit dem anscheinend gut freundschaftlichem Verhältnis und der Kooperation und Zusammenarbeit mit den anderen Beklagten, vollkommen auf diesem berühmt-berüchtigten absterbenden Ast sitzen. Nein ?!

Naja. Jetzt wissen Sie es ja !

Und das muss ich – in Reflexion dieser tätigen und eigentlich gänzlichen Untätigkeit der Behörde und tatkräftigen Teilhabe und Unterstützung seitens der Sozialgerichtsbarkeit, der Damen und Herren Richter*Innen, und jetzt Ihrem gravierenden Fehler bei der Wertung und Bestimmung des Inhalt und somit der Zielsetzung des Verfahren nun wirklich nur als deutlichen Hinweis werten, dass das Gericht eine Klärung des eigentlichen dabei wesentlichen Streitpunkt 'Teilhabe, Menschenwürde pp' und gerade auch der Sicherung meiner Lebensgrundlage gar nicht ermöglichen will ! Und ich bin da keinesfalls ein Einzelfall.

Ich hatte das Gericht schon mehrfach auf die EU-Parlamentsanfrage 'Autismus und inklusive Beschäftigung' von 2021 aufmerksam gemacht. **AUSZUG** > Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen. < **AUSZUG**

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo] Auch hatte ich in dem Schriftsatz zur Klage beim SG Speyer (1 Seite) mit den 2 für Sie als Justiz, die Verwaltung und auch den Gesetzgeber verbindlich geltenden Urteilen des BverG angegeben, sollten Sie das nicht länger im Zustand der Untätigkeit und Verfahrensverschleppung verhandeln ! Wir kommen nun wirklich langsam ins Eingemachte !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf]

Ich möchte Sie also nochmals auffordern und siehe / lese in dem Zusammenhang die Anlage, so beigefügt dem Schreiben vom 31.08.2025, und den deutlichen und wirklich nicht zu übersehenden bzw. überlesenden Hinweis auf die geltenden Rechtsnormen bei diesem



ganz wesentlichen (diversen) Streitpunkten, bei denen einfach der Gesetzgeber in einer so ja anscheinend nicht wirklich funktionierenden 'Gewaltenteilung' als Grundprinzip eines intakten Rechtsstaat gefragt und aufgefordert ist seinen Auftrag im Auftrag der Bürger*innen in angemessener Form wahrzunehmen. Beispielsweise bei der Anpassung des Regelsatz oder eben (nicht nur) bei diesem spezifischen Einzelfall ausreichende gesetzliche Grundlagen zu schaffen und so die Möglichkeit einer sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten Teilhabe (incl. der Bereitstellung betriebswirtschaftlich notwendiger) Rahmenbedingungen, um eine Teilhabe / Partizipation dieses eindeutig benachteiligten und – dem statistisch signifikanten Zahlenmaterial des EU-Parlament folgend – allem Anschein nach von einer strukturellen und systemimmanenten Diskriminierung betroffenen Personenkreis / Menschen im Spektrum 'Autismus' im Arbeitsmarkt gesamt zu ermöglichen !

Ihre Entscheidung als hierbei anscheinend zuständiger Richter, Herr Scheidt, ist (a) die bald möglichste Wiederherstellung meiner Existenzgrundlage und ebenso dabei die Auszahlung der ausstehenden Leistungen wie gefordert seit dem 08.03.2024. Insoweit auch vom JCK ! Wie Sie ganz zuoberst dem Schreiben vom 31.08.2025, so auch dem heutigen Schreiben, entnehmen können (müssten/sollten) richtet sich die Klage und der so wegen der akuten Dringlichkeit der bestehenden Notlage (((Diesen Monat nach Abzug der (ganz normalen) Abbuchungen waren wie im vergangenen Monat (ca.) 120 € zum Lebensunterhalt verfügbar !))) geforderte alsbaldige Rechtsschutz dabei primär gegen den zuständigen Leistungsträger, also das "Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel", vertreten durch den Landkreis Kusel !

Da aber die Sache ja bereits bis 2023 zurück reicht (zu diesem Zeitpunkt das JC Kusel), und das SG Speyer die Annahme dieser damals erhobenen Untätigkeitsklage hingebungsvoll trotz mehrfacher Anmahnungen und Erinnerungen verweigerte sollten Sie meinen Ausführungen in der dem Schreiben vom 31.08.2025 beigefügten Anlage (56 Seiten >>> http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begrueundung.pdf) nun vielleicht doch notwendigerweise entsprechen. SKK und JC in Kusel gemeinsam ist da schon o.K. !!! Aber die Klage / der Rechtsgeschutz ist unzweifelhaft primär gegen das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel gerichtet !!! Und da das JC Kusel und das SKK gemeinsam vertreten werden vom Landkreis Kusel und Ihrem Kollegen, Herr Justiziar Simon, sollten die so gemeinsam Beklagten wegen der vom SG Speyer schließlich und letztendlich alleinig verursachten „Verfahrensverschleppung“ ebenso wie das Gericht damit einverstanden sein !?

AUF DIE GEFAHR MICH AUCH BEI IHNEN, werter Herr Richter Scheidt, andauernd nur ungehört - *also de facto ohne 'rechtliches Gehör' und insoweit ohne Rechtsweg und effektiven Rechtsschutz* – dauernd wiederholen zu müssen :

ERHEBUNG EINER KLAGE GEGEN DAS SOZIALAMT DER KREISVERWALTUNG KUSEL
(=> **Klageerhebung** **'Sozio-kulturelles Existenzminimum'** <=)
=> Wegen der Dringlichkeit und akuten Notlage eben auch Rechtsschutz ! <=

Machen Sie aber bitte nicht den gleichen Fehler wie Ihre Kollegen vorab und verwechseln Sie dieses Rechtsbegehren „Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimum (in vollem Umfang)“ [[[Und so oftmals und immer wieder seit 2019 von mir im Gesamtzusammenhang als eigentlich hierbei wesentlichen Streitpunkt allzu treffend als Teilhabe (pp) bezeichnet !!!]]] eines durchaus mündigen Bürger nicht wieder mit 8 Umzugskarton. Oder bringen es mit anderen



Verfahren – sicherlich nur unabsichtlich und aus Versehen – durcheinander. Wie Sie sicherlich leicht verstehen können nervt mich so etwas ganz ungemein !!! Und das wollen Sie doch sicher nicht, dass ich genervt bin. Oder, Herr Richter ? + !

2 Und wenn Sie die Aktenlage (welche ja einfach nur offensichtlich ist) und die zu dem Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' mit dem Aktenzeichen S 10 AR 27/25 eingereichten Unterlagen mit der hierbei gebotenen und Ihnen sogar verpflichtend zugeordneten Aufmerksamkeit studieren — was ich einfach so von Ihnen auf Grund Ihrer gravierenden Fehleinschätzung der so gänzlich unstrittig nunmehr primär Beklagten einfordern muss — werden Sie feststellen, dass nur durch die seit 2021 bestehende Weigerung der staatlichen Organe einer Ihnen in Ihren Amtsobliegenheiten verpflichtend überantworteten "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" — und somit einem ergänzenden / vergleichenden Gutachten — zu entsprechen dann in Folge von der DRV die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme (*ohne Begutachtung und der Kenntnis der damals und auch Heute bestehenden rechtlich strittigen Situation*) auf Verlangen des JCK (*dem Anschein nach wegen ein so ja auch nicht gerade zulässigen 'Zwangsverrentung'*) trotz unzweifelhaft eindeutiger Hinweise meiner Person in klarem Widerspruch zu den eigenen Richtlinien bei der Begutachtung von „psychischen Erkrankungen“ erledigt wurde. Was dann in Folge wiederum zu dem 'Umzug' von SGB II nach SGB XII und der ja unzweifelhaft in dem Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' mit dem Aktenzeichen S 10 AR 27/25 (primär) Beklagten „SKK“ geführt hat und deshalb muss das ebenfalls beim SG Speyer anhängige Verfahren DRV vs. WAGENER mit dem Aktenzeichen S 5 R 182/85 von meiner Person als integral zugehörig zum Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' mit dem AZ S 10 AR 27/25 bewertet werden. Die Wertung der DRV einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit ist nicht korrekt ! Und außerdem bewerbe ich mich bald bei [Auticon](http://www.auticon.de) ! **BY THE WAY !!!** Das derzeit ja immer noch in einer Berufung beim LSG RLP anhängige Verfahren wurde ja erst wegen dem nach 6 Jahren im lfd. Leistungsbezug immer noch fehlendem Krankenversicherungsschutz beim erstinstanzlich dabei unzweifelhaft zuständigem LSG RLP in Mainz formal korrekt eingereicht. L 3 AS 58/25, Und – ohne Klärung oder gar einer Erwähnung der fehlenden KV – dann dem SG Speyer S3 AS 173/24 übergeben. Klageeinreichung war am 6.6.2023 (Planspiel Tag 8252) mit diesem Schreiben : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230606_klage_beschwerde_querulanz.pdf] Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG hat ein Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Gleiches gilt auch, wenn eben fehlende gesetzliche Grundlagen einfach ganz elementar geltenden Rechtsnormen widersprechen. Könnten Sie das – bitte – mit Ihren Kollegen in Mainz abklären, so dass ich nicht noch mal wieder Berufung einlegen muss. Und dann irgendwann wirklich ganz herzlich genervt bin ! Hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

ANLAGE

- 1** BEGRÜNDUNG [<S 5 R 182/25> + <S 10 AR 27/25> + <S 4 SO 166/25>] 08.08.2025 (63 Seiten)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250908_teilhabe_anlage_begrueundung.pdf
- 2** Frage zu einem Schreiben des SG Speyer betreffend 'Schwierigkeiten + Sachverhalt' (2 Seiten)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580908_drv_widerspruch.pdf
- 3** Klageeröffnung verbunden mit Forderung Rechtsschutz betreffend (u.A.) GG Art. 14 (2 Seiten)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580908_sand_klage_rechtsschutz.pdf

1 2 3 Anlage zu dem heutigen Schreiben betreffend dem Rechtsbegehren einer Klage verbunden mit einem vorläufigen Rechtsschutz an das SG Speyer zur erweiterten Begründung der so als inhaltlich gemeinsam zu wertenden Verfahren zu dem so von mir benannten Streitpunkt Teilhabe (pp) ...

<S 5 R 182/25> + <S 10 AR 27/25> + <noch nicht bekannt>